



Stand 02.10.2018

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Laubenberg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 88167 Grünenbach
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. September bis 31. August)

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Laubenberg, die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Schule sowie die Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Aufgaben in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
5. Alle Amtsinhaber sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Eine Auslagererstattung ist möglich; zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind nicht zulässig.
7. Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Durchführung des Vereinszwecks und hierdurch entstandene Aufwendungen können (auch pauschal) vergütet werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Eltern der Grundschüler/innen
 - Lehrkräfte
 - Sonstige volljährige, natürliche und juristische Personen, die sich der Grundschule Laubenberg verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag erworben werden. Die Beendigung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 4

Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen (z.B. bei schulischen Veranstaltungen).
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Der 1. Vorsitzenden er/m 1. Vorsitzende/n
 - Der/m stellvertretende/n Vorsitzende/n (Mitglied des Elternbeirates)
 - Der/m Kassenwart/in
 - Der/m Schriftführer/in
 - Einer/m Beisitzer/in (Schulleitung)
 - Zwei weiteren Beisitzern/innen
2. Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt auch dann bis zur nächsten Wahl im Amt, wenn das eigene Kind zum Schuljahresende die Grundschule Laubenberg verlässt.
4. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis leitet der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal pro Schuljahr abgehalten oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einladung hierzu hat schriftlich oder mündlich mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung
 - Die Vorlage des Rechenschaftsberichtes
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Aufnahme von Mitgliedern
 - Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Insbesondere besteht Kreditaufnahmeverbot.
4. Zur Anweisung oder Entgegennahme von Zahlungen aller Art sind die/der 1. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in befugt.
5. Intern gilt bei Geschäften über 500,00 € bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.
6. Der/m Kassenwart/in obliegt das gesamte Finanzwesen des Vereins. Er hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und diese vor der ordentlichen Hauptversammlung von den zwei Kassenprüfern überprüfen zu lassen. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
7. Die/der Schriftführer/in fertigt die Versammlungsprotokolle und führe den Schriftwechsel.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Innerhalb eines Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) durchzuführen. Weiter Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.
2. Die Einladung hat 2 Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Die Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwarts
 - Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, jedoch nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, jedoch nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet durch einfache Mehrheit. Es wird offen abgestimmt, auf Antrag auch schriftlich und geheim. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, indem der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse aufgeführt sind. Es ist vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9

Haftung

1. Die Organe und Mitglieder des Vereins sind für diesen auf eigene Gefahr tätig. Eine Haftung bei Unfällen übernimmt der Verein nicht.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Vereins fällt das Vermögen der Grundschule Laubenberg zu. Verfügungsberechtigt ist der Elternbeirat, der es gemäß dem Satzungszeck nach § 2 für die Förderung der Erziehung von Schülern der Grundschule Laubenberg zu verwenden hat.

Grünenbach, den 02.10.2018

Versionen:

1. Fassung bei Vereinsgründung 11.07.2012
2. Fassung Überarbeitung und Beschluss der Mitgliederversammlung 02.10.2018